Amtsblatt der Europäischen Union

C 116

Ausgabe in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

63. Jahrgang

8. April 2020

Inhalt

I *Entschließungen, Empfehlungen und Stellungnahmen*

EMPFEHLUNGEN

Rat

2020/C 116/01 Empfehlung des Rates vom 3. April 2020 mit dem Ziel, das übermäßige öffentliche Defizit in Rumänien zu beenden 1

II *Mitteilungen*

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2020/C 116/02 Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.9747 — Lagardère Travel Retail/BTA/JV) ([1]) 4

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2020/C 116/03 Euro-Wechselkurs — 7. April 2020 5

2020/C 116/04 Annahme eines Beschlusses der Kommission über einen von der Tschechischen Republik mitgeteilten geänderten nationalen Übergangsplan nach Artikel 32 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen 6

DE

([1]) Text von Bedeutung für den EWR.

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

2020/C 116/05 Nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt notifizierte elektronische Identifizierungssysteme 7

V *Bekanntmachungen*

VERWALTUNGSVERFAHREN

Europäische Kommission

2020/C 116/06 Aufforderung zur Interessenbekundung für die Ernennung eines fachlich qualifizierten Mitglieds der Widerspruchskammer der Europäischen Chemikalienagentur 11

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2020/C 116/07 Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.9770 — Sun Life Financial/InfraRed Partners) Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ([1]) 16

2020/C 116/08 Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.9811 — Franklin Resources, INC./Legg Mason, INC.) Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ([1]) 18

2020/C 116/09 Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.9763 — Bidvest Group/PHS Group) Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ([1]) 19

2020/C 116/10 Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.9783 — EQT/OMERS/DGF/INEXIO) Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ([1]) 20

([1]) Text von Bedeutung für den EWR.

I

(Entschließungen, Empfehlungen und Stellungnahmen)

EMPFEHLUNGEN

RAT

EMPFEHLUNG DES RATES
vom 3. April 2020
mit dem Ziel, das übermäßige öffentliche Defizit in Rumänien zu beenden

(2020/C 116/01)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 126 Absatz 7,

auf Empfehlung der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Nach Artikel 126 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) haben die Mitgliedstaaten übermäßige öffentliche Defizite zu vermeiden.

(2) Der Stabilitäts- und Wachstumspakt (SWP) beruht auf dem Ziel einer gesunden öffentlichen Finanzlage als Mittel zur Verbesserung der Voraussetzungen für Preisstabilität und ein kräftiges tragfähiges Wachstum, das der Schaffung von Arbeitsplätzen förderlich ist.

(3) Am 3. April 2020 stellte der Rat nach Artikel 126 Absatz 6 AEUV fest, dass in Rumänien ein übermäßiges Defizit bestand.

(4) Artikel 126 Absatz 7 AEUV und Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates ([1]) verpflichten den Rat, Empfehlungen an den betreffenden Mitgliedstaat zu richten mit dem Ziel, das übermäßige Defizit innerhalb einer bestimmten Frist zu beenden. In diesen Empfehlungen ist dem betreffenden Mitgliedstaat eine Frist von höchstens sechs Monaten für die Ergreifung wirksamer Maßnahmen zur Korrektur des übermäßigen Defizits zu setzen. In einer Empfehlung zur Korrektur eines übermäßigen Defizits hat der Rat ferner um Erfüllung jährlicher Haushaltsziele zu ersuchen, die auf der Grundlage der die Empfehlung untermauernden Prognose mit einer als Richtwert dienenden jährlichen Mindestverbesserung des strukturellen Saldos, d. h. eines konjunkturbereinigten Saldos ohne Anrechnung einmaliger und befristeter Maßnahmen, um mindestens 0,5 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP) vereinbar sind.

(5) In der Winterprognose 2020 der Kommission, die um Haushaltsvariablen bis 2022 erweitert wurde, wird für das Jahr 2019 von einem realen BIP-Wachstum von 3,9 % ausgegangen. Unter der Annahme einer unveränderten Politik dürfte sich das reale BIP-Wachstum nach den Prognosen der Kommission abschwächen, jedoch mit Werten von 3,8 % im Jahr 2020 und 3,5 % in den Jahren 2021 2022 weiterhin robust ausfallen. Einerseits dürfte der sich aus der derzeitigen Politik ergebende deutliche fiskalpolitische Anreiz dem privaten Konsum weiterhin einen gewissen Schwung verleihen. Andererseits würde die anhaltende Ausweitung des Haushaltsdefizits das Vertrauen der Verbraucher und Investoren in die Solidität des Wachstumskurses der Volkswirtschaft untergraben. Infolgedessen dürften sich die Investitionen abschwächen, da die privaten Investoren den zunehmenden makroökonomischen Ungleichgewichten Rechnung tragen. Der Beitrag der Nettoexporte wird über den Prognosehorizont hinweg voraussichtlich negativ bleiben, da die Ausfuhren nach wie vor von einer schwachen Auslandsnachfrage beeinträchtigt, die Einfuhren hingegen durch den privaten Konsum gestützt werden. Dadurch würde die bereits stark defizitäre Leistungsbilanz wiederum weiter verschlechtert.

(6) Am 10. Dezember 2019 nahm die Regierung ihre Haushalts- und Finanzplanung für den Zeitraum 2020-22 (im Folgenden „Haushaltsstrategie") mit einem revidierten Ziel für das gesamtstaatliche Defizit von 3,8 % des BIP im Jahr 2019 an; dieses Ziel lag somit über dem Referenzwert von 3 % des BIP. Der Revision des ursprünglich für 2019 geplanten Werts von 2,8 % des BIP lagen Haushaltsvollzugsdaten für das laufende Jahr bis zum genannten Datum zugrunde. Die Haushaltsstrategie wurde am 18. Dezember 2019 als Gesetz verkündet.

([1]) Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit (ABl. L 209 vom 2.8.1997, S. 6).

(7) Laut der Winterprognose 2020 der Kommission, die um Haushaltsvariablen bis 2022 erweitert wurde, wird das gesamtstaatliche Defizit über den gesamten Prognosezeitraum hinweg weiterhin über dem Referenzwert von 3 % des BIP liegen. Die Kommission projiziert unter Annahme einer unveränderten Politik ein gesamtstaatliches Defizit von 4 % des BIP im Jahr 2019, 4,9 % im Jahr 2020, 6,9 % im Jahr 2021 und 7,7 % im Jahr 2022. Den Projektionen zufolge weitet sich das strukturelle Defizit 2020 um 1 % des BIP, 2021 um weitere 1,9 % des BIP und 2022 um weitere 0,8 % des BIP aus. Die von der Kommission projizierte Zunahme des Defizits wird vor allem durch im Sommer 2019 verabschiedete erhebliche Rentenerhöhungen vorangetrieben. Es ist davon auszugehen, dass die höheren Ausgaben für Renten im Jahr 2020 0,9 Prozentpunkte des BIP, im Jahr 2021 1,7 Prozentpunkte des BIP und im Jahr 2022 1,1 Prozentpunkte des BIP zum Anstieg des Defizits beitragen werden. Die Verdopplung der Kinderzulage, deren Inkrafttreten ab August 2020 vorgesehen ist, belastet den Haushalt Schätzungen zufolge jährlich mit 0,6 % des BIP. In ihrer Haushaltsstrategie projiziert die Regierung ein gesamtstaatliches Defizit von 3,6 % des BIP im Jahr 2020, 3,4 % des BIP im Jahr 2021 und 2,8 % im Jahr 2022. Den Schätzungen der Regierung zufolge würde dies zu einer strukturellen Anpassung von 0,3 % im Jahr 2020, 0,2 % im Jahr 2021 und 0,6 % im Jahr 2022 führen. Die Anpassung erfolgt in der Haushaltsstrategie im Wesentlichen über die Ausgaben. Insbesondere gehen die Projektionen davon aus, dass die Ausgaben für die Vergütung von Beschäftigten, für Waren und Dienstleistungen sowie für nicht von der EU kofinanzierte Investitionen, betrachtet als Anteil am BIP, schrumpfen werden. Die im Vergleich zur Kommissionsprognose niedrigere Projektion des Defizits in der Haushaltsstrategie ergibt sich aus den optimistischeren makroökonomischen Projektionen der Haushaltsstrategie und daraus, dass diese Strategie die haushaltspolitischen Auswirkungen einiger verabschiedeter Maßnahmen nicht berücksichtigt; gleichzeitig wird die geplante Abschwächung der derzeitigen Ausgaben nicht vollständig durch verabschiedete oder glaubwürdig angekündigte Maßnahmen untermauert und konnte daher in der Prognose der Kommission nicht in vollem Umfang berücksichtigt werden.

(8) Der gesamtstaatliche Schuldenstand in Rumänien belief sich 2018 auf 34,7 % des BIP. Laut der Prognose der Kommission soll sich der gesamtstaatliche Schuldenstand im Jahr 2022 auf 46,6 % des BIP erhöhen; er bliebe damit unter dem vom Vertrag vorgegebenen Referenzwert.

(9) Nach Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 muss die Korrektur des übermäßigen Defizits, sofern keine besonderen Umstände vorliegen, in dem Jahr erreicht werden, das auf die Feststellung eines übermäßigen Defizits folgt (in diesem Fall 2021). Der Anpassungspfad sollte gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 unter Berücksichtigung der Wirtschafts- und Haushaltslage des Mitgliedstaats festgelegt werden.

(10) In der derzeitigen Situation liegen in Rumänien die erwähnten besonderen Umstände vor. Eine Korrektur des übermäßigen Defizits bis 2021 würde eine allzu drastische Haushaltsanpassung erfordern und zu erheblichen Produktionseinbußen führen. Ein längerer Anpassungspfad, der gleichwohl nennenswerte jährliche Anpassungen voraussetzt, würde sich in kleineren Schritten auf das Wirtschaftswachstum auswirken und die Tatsache berücksichtigen, dass das Haushaltsjahr 2020 bereits begonnen hat. Parallel zur Haushaltskonsolidierung verfolgte Strukturreformen werden dazu beitragen, eine dauerhafte Korrektur des übermäßigen Defizits zu gewährleisten. In Anbetracht dessen und unter Berücksichtigung der Wirtschafts- und Haushaltslage in Rumänien ist es angemessen, die Frist für die Korrektur des übermäßigen Defizits auf 2022 festzulegen.

(11) Ein glaubwürdiger und tragfähiger Anpassungspfad mit dieser Frist würde voraussetzen, dass Rumänien bezüglich des gesamtstaatlichen Defizits ein Ziel von 3,6 % des BIP im Jahr 2020, 3,4 % % des BIP im Jahr 2021 und 2,8 % % des BIP im Jahr 2022 erreicht; ausgehend von der Prognose der Kommission entspräche dies einem Nominalwachstum der gesamtstaatlichen Nettoprimärausgaben ([2]) von 8,2 % im Jahr 2020, 5,5 % im Jahr 2021 und 5,5 % im Jahr 2022. Diese Wachstumsrate der Nettoausgaben wird als Hauptindikator für die Bewertung der Konsolidierungsanstrengungen herangezogen werden, wenn eine sorgfältige Analyse erforderlich wird. Die entsprechende jährliche Anpassung im strukturellen Saldo beträgt 0,5 % des BIP im Jahr 2020, 0,8 % des BIP im Jahr 2021 und 0,8 % des BIP im Jahr 2022. Auf der Grundlage der aktuellen Prognose lassen diese Ziele noch Raum für jährliche Steigerungen der realen Nettoausgaben. Damit diese Ziele erreicht werden, ist wahrscheinlich ein Überdenken der vom Gesetzgeber erlassenen umfangreichen Rentenerhöhungen und weiterer Maßnahmen erforderlich, die die drastische Erhöhung des Defizits im Basisszenario vorantreiben.

(12) Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen sollten eine dauerhafte Verbesserung des gesamtstaatlichen Saldos sicherstellen und gleichzeitig auf die Verbesserung der Qualität der öffentlichen Finanzen und die Erhöhung des Wachstumspotenzials der Wirtschaft gerichtet sein.

([2]) Die staatlichen Nettoprimärausgaben umfassen die Gesamtheit der Staatsausgaben ohne Zinsaufwendungen, Ausgaben für Unionsprogramme, die vollständig durch Einnahmen aus Fonds der Union ausgeglichen werden, und nicht-diskretionäre Änderungen der Ausgaben für Arbeitslosenunterstützung. Staatlich finanzierte Bruttoanlageinvestitionen werden über einen Zeitraum von vier Jahren geglättet. Diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen oder gesetzlich vorgeschriebene Einnahmensteigerungen werden eingerechnet. Einmalige Maßnahmen sowohl auf der Einnahmen- als auch auf der Ausgabenseite werden saldiert.

(13) Seit 2016 ist Rumänien systematisch und wiederholt von im nationalen haushaltspolitischen Rahmen verankerten Haushaltsregeln abgewichen, wodurch diese weitgehend unwirksam wurden. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass Rumänien die umfassende Anwendung des nationalen haushaltspolitischen Rahmens sicherstellt.

(14) Auf mittlere und lange Sicht erscheinen die Risiken für solide öffentliche Finanzen angesichts der hohen Haushaltsdefizite und der mit der Bevölkerungsalterung verbundenen Kosten erheblich. Die im Sommer 2019 verabschiedeten Rentenerhöhungen, die im Zeitraum 2019-2021 in Kraft treten sollen, spielen bei diesen Risiken eine große Rolle. Dies bestätigt die dringende Notwendigkeit, die langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen in vollem Umfang wiederherzustellen —

EMPFIEHLT:

1. Rumänien sollte das derzeitige übermäßige Defizit spätestens bis 2022 beenden.
2. Rumänien sollte bezüglich des gesamtstaatlichen Defizits ein Ziel von 3,6 % des BIP im Jahr 2020, 3,4 % % des BIP im Jahr 2021 und 2,8 % des BIP im Jahr 2022 erreichen, was einem Nominalwachstum der gesamtstaatlichen Nettoprimärausgaben von 8,2 % im Jahr 2020, 5,5 % im Jahr 2021 und 5,5 % im Jahr 2022 und einer jährlichen Anpassung im strukturellen Saldo von 0,5 % des BIP im Jahr 2020, 0,8 % des BIP im Jahr 2021 und 0,8 % des BIP im Jahr 2022 entspricht.
3. Rumänien sollte die zur Korrektur des übermäßigen Defizits bis 2022 erforderlichen Maßnahmen spezifizieren und rigoros umsetzen. Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen sollten für eine dauerhafte Korrektur sorgen und zugleich wachstumsfreundlich sein. Rumänien sollte etwaige unerwartete Mehreinnahmen zum Defizitabbau verwenden.
4. Der Rat setzt Rumänien eine Frist bis zum 15. September 2020, innerhalb der das Land wirksame Maßnahmen ergreifen und gemäß Artikel 3 Absatz 4a der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 detailliert über die zur Erreichung der Ziele vorgesehene Konsolidierungsstrategie Bericht erstatten soll. Danach sollten die rumänischen Behörden mindestens alle sechs Monate über die bei der Umsetzung dieser Empfehlungen erzielten Fortschritte berichten, bis das übermäßige Defizit korrigiert ist.

Ferner sollten die rumänischen Behörden die umfassende Anwendung des nationalen haushaltspolitischen Rahmens sicherstellen. Für den Erfolg der Haushaltskonsolidierungsstrategie ist es außerdem wichtig, die Haushaltskonsolidierung entsprechend den Empfehlungen, die der Rat im Rahmen des Europäischen Semesters an Rumänien gerichtet hat, insbesondere was das Verfahren bei einem makroökonomischen Ungleichgewicht betrifft, durch umfassende Strukturreformen zu unterstützen.

Diese Empfehlung ist an Rumänien gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 3. April 2020.

Im Namen des Rates
Der Präsident
G. GRLIĆ RADMAN

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.9747 — Lagardère Travel Retail/BTA/JV)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 116/02)

Am 31. März 2020 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

— der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,

— der Website EUR-Lex (http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32020M9747 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs [1]

7. April 2020

(2020/C 116/03)

1 Euro =

	Währung	Kurs		Währung	Kurs
USD	US-Dollar	1,0885	CAD	Kanadischer Dollar	1,5259
JPY	Japanischer Yen	118,55	HKD	Hongkong-Dollar	8,4381
DKK	Dänische Krone	7,4675	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,8160
GBP	Pfund Sterling	0,88093	SGD	Singapur-Dollar	1,5501
SEK	Schwedische Krone	10,8788	KRW	Südkoreanischer Won	1 319,39
CHF	Schweizer Franken	1,0582	ZAR	Südafrikanischer Rand	19,9838
ISK	Isländische Krone	155,30	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,6802
NOK	Norwegische Krone	11,0945	HRK	Kroatische Kuna	7,6320
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	17 562,95
CZK	Tschechische Krone	27,215	MYR	Malaysischer Ringgit	4,7268
HUF	Ungarischer Forint	357,62	PHP	Philippinischer Peso	54,915
PLN	Polnischer Zloty	4,5356	RUB	Russischer Rubel	82,5675
RON	Rumänischer Leu	4,8315	THB	Thailändischer Baht	35,665
TRY	Türkische Lira	7,3562	BRL	Brasilianischer Real	5,6678
AUD	Australischer Dollar	1,7578	MXN	Mexikanischer Peso	26,4166
			INR	Indische Rupie	82,2520

[1] *Quelle*: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Annahme eines Beschlusses der Kommission über einen von der Tschechischen Republik mitgeteilten geänderten nationalen Übergangsplan nach Artikel 32 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen

(2020/C 116/04)

Am 6. April 2020 hat die Kommission den Beschluss C(2020) 2009 der Kommission über einen von der Tschechischen Republik mitgeteilten nationalen Übergangsplan nach Artikel 32 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ([1]) über Industrieemissionen angenommen.

Dieser Beschluss ist auf folgender Website abrufbar: https://circabc.europa.eu/ui/welcome

([1]) ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17.

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

Nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt [1] notifizierte elektronische Identifizierungssysteme

(2020/C 116/05)

Name des Systems	eID-Mittel im Rahmen des notifizierten Systems	Notifizierender Mitgliedstaat	Sicherheitsniveau	Für das System zuständige Stelle	Datum der Veröffentlichung im Amtsblatt der EU
Deutsche Online-Ausweisfunktion (elektronischer Identitätsnachweis — eID) basierend auf Extended Access Control	Nationaler Personalausweis Elektronischer Aufenthaltstitel (eAT)	Bundesrepublik Deutschland	Hoch	Bundesministerium des Innern Alt-Moabit 140 10557 Berlin DGI2@bmi.bund.de +49 30186810	26.9.2017
SPID — Öffentliches digitales Identifizierungssystem	SPID elektronischer Identitätsnachweis (eID) bereitgestellt von: — Aruba PEC S.p.A. — Namirial S.p.A. — InfoCert S.p.A. — In.Te.S.A. S.p.A. — Poste Italiane S.p.A. — Register S.p.A. — Sielte S.p.A. — Telecom Italia Trust Technologies S.r.l.	Italien	Hoch Substanziell Niedrig	AgID — Agentur für Digitales Italien Viale Liszt 21 00144 Rom eidas-spid@agid.gov.it +39 0685264 407	10.9.2018
	— Lepida S.p.A.				13.9.2019
Nationales Identifizierungs- und Authentifizierungssystem (NIAS)	Personalausweis (eOI)	Republik Kroatien	Hoch	Ministerium für öffentliche Verwaltung, Republik Kroatien Maksimirska 63 10000 Zagreb e-gradjani@uprava.hr	7.11.2018
Estnisches eID-System: Personalausweis Estnisches eID-System: Aufenthaltskarte Estnisches eID-System: Digi-ID Estnisches eID-System: e-Residency Digi-ID Estnisches eID-System: Mobiil-ID Estnisches eID-System: Diplomatenausweis	— Personalausweis — Aufenthaltskarte — Digi-ID — e-Residency Digi-ID — Mobiil-ID — Diplomatenausweis	Republik Estland	Hoch	Polizei- und Grenzschutzamt Pärnu mnt 139 15060 Tallinn eid@politsei.ee +372 6123000	7.11.2018

[1] ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73.

Name des Systems	eID-Mittel im Rahmen des notifizierten Systems	Notifizierender Mitgliedstaat	Sicherheitsniveau	Für das System zuständige Stelle	Datum der Veröffentlichung im Amtsblatt der EU
Documento Nacional de Identidad electrónico (DNIe)	Spanische Personalausweiskarte (DNIe)	Königreich Spanien	Hoch	Ministerium des Innern — Königreich Spanien C/Julián González Segador, s/n 28043 Madrid divisiondedocumentacion@policia.es	7.11.2018
Luxemburgischer Personalausweis (eID-Karte)	Luxemburgische Personalausweiskarte (eID)	Großherzogtum Luxemburg	Hoch	Ministerium des Innern BP 10 2010 Luxemburg, Luxemburg minint@mi.etat.lu secretariat@ctie.etat.lu +352 24784600	7.11.2018
Belgisches eID-System FAS/e-Karten	E-Karte für belgische Bürger E-Karte für Ausländer	Königreich Belgien	Hoch	Föderaler öffentlicher Dienst Politik und Unterstützung (BOSA), Generaldirektion Digitale Transformation Simon Bolivarlaan 30 1000 Brüssel eidas@bosa.fgov.be	27.12.2018
Cartão de Cidadão (CC, Bürgerkarte)	Portugiesischer nationaler Personalausweis (eID-Karte)	Portugiesische Republik	Hoch	AMA — Agentur für Verwaltungsmodernisierung Rua de Santa Marta 55, 3° 1150-294 Lissabon ama@ama.pt +351 217231 200	28.2.2019
GOV.UK Verify	— GOV.UK Verify eID-Prüfung bereitgestellt von: — Barclays — Experian — Postämter — SecureIdentity — Digidentity	Vereinigtes Königreich	Substanziell Niedrig	Government Digital Service The White Chapel Building 10 Whitechapel High St London E1 8QS eidas-support@digital.cabinet-office.gov.uk +44 78585008654	2.5.2019
Italienische eID im nationalen Personalausweis (CIE)	Carta di Identità Elettronica (CIE)	Italien	Hoch	Innenministerium Piazza del Viminale 1 00184 Rom segreteriaservizidemografici@interno.it +39 0646527751	13.9.2019
Nationales Identifizierungssystem der Tschechischen Republik	Tschechische eID-Karte	Tschechische Republik	Hoch	Innenministerium der Tschechischen Republik Nad Štolou 936/3 Postfach 21 170 34 Prag 7 eidas@mvcr.cz	13.9.2019

Name des Systems	eID-Mittel im Rahmen des notifizierten Systems	Notifizierender Mitgliedstaat	Sicherheitsniveau	Für das System zuständige Stelle	Datum der Veröffentlichung im Amtsblatt der EU
Niederländischer Vertrauensrahmen für die elektronische Identifizierung (*Afsprakenstelsel Elektronische Toegangsdiensten*)	Identifizierungsmittel im Rahmen von eHerkenning (für Unternehmen)	Königreich der Niederlande	Hoch Substanziell	Ministerium für Inneres und die Beziehungen des Königreichs — Logius Postfach 96810 2509 JE Den Haag info@eherkenning.nl	13.9.2019
Slowakisches eID-System	Slowakische eID-Karte	Slowakische Republik	Hoch	Büro des stellvertretenden Ministerpräsidenten der Slowakischen Republik für Investitionen und Digitalisierung Štefánikova 15 811 05 Bratislava eidas@vicepremier.gov.sk +421 220928177	18.12.2019
Lettisches eID-System	eID-Karte eParaksts karte eParaksts karte+ eParaksts	Lettland	Hoch Substanziell	Amt für Staatsbürgerschafts- und Migrationsangelegenheiten (OCMA) im Ministerium des Innern der Republik Lettland Čiekurkalna 1. līnija 1 k-3 LV-1026, Rīga rigas.1.nodala@pmlp.gov.lv Lettisches Staatliches Hörfunk- und Fernsehzentrum (LVRTC) Ērgļu iela 14, Rīga LV-1012 eparaksts@eparaksts.lv	18.12.2019
Belgisches eID-System FAS/itsme®	Mobil-App Itsme®	Königreich Belgien	Hoch	Föderaler öffentlicher Dienst Politik und Unterstützung (BOSA), Generaldirektion Digitale Transformation Simon Bolivarlaan 30 1000 Brüssel eidas@bosa.fgov.be	18.12.2019
Dänisches eID-System (NemID)	NemID-Schlüsselkarte NemID-Mobil-App NemID-Token NemID-auf-Hardware NemID-IVR NemID-Magnakarte (Schlüsselkarte)	Königreich Dänemark	Substanziell	Agentur für Digitalisierung des Finanzministeriums Landgreven 4 1017 Kopenhagen K digst@digst.dk +45 33925200	8.4.2020

Name des Systems	eID-Mittel im Rahmen des notifizierten Systems	Notifizierender Mitgliedstaat	Sicherheitsniveau	Für das System zuständige Stelle	Datum der Veröffentlichung im Amtsblatt der EU
Chave Móvel Digital (CMD)	Digitaler Mobilschlüssel (Mobile-eID)	Portugiesische Republik	Hoch	AMA — Agentur für Verwaltungsmodernisierung Rua de Santa Marta 55, 3° 1150-294 Lissabon ama@ama.pt +351 217231200	8.4.2020

V

(Bekanntmachungen)

VERWALTUNGSVERFAHREN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Aufforderung zur Interessenbekundung für die Ernennung eines fachlich qualifizierten Mitglieds der Widerspruchskammer der Europäischen Chemikalienagentur

(2020/C 116/06)

Beschreibung der Agentur

Die **Europäische Chemikalienagentur** (im Folgenden „Agentur" oder „ECHA") wurde am 1. Juni 2007 eingerichtet und hat ihren Sitz in Helsinki (Finnland). Sie spielt eine zentrale Rolle bei der Durchführung der REACH-, der CLP-, der BP- und der PIC-Verordnung.

REACH ([1]) ist die Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe. Sie trat am 1. Juni 2007 in Kraft. In den Artikeln 75 bis 111 der REACH-Verordnung werden Arbeitsweise und Aufgaben der Agentur festgelegt.

CLP ([2]) ist die Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen. Sie trat am 20. Januar 2009 in Kraft. Die Aufgaben der Agentur sind in Artikel 50 der Verordnung festgelegt.

Die Biozidprodukte-Verordnung (BPR) ([3]) trat am 1. September 2013 in Kraft und regelt die Bereitstellung von Biozidprodukten auf dem Markt und deren Verwendung. Die Rolle der Agentur ist in Artikel 74 der BPR festgelegt.

In der PIC-Verordnung ([4]) wird das Verfahren der vorherigen Zustimmung bei der Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien geregelt. Sie trat am 1. März 2014 in Kraft und erlegt Unternehmen, die gefährliche Chemikalien in Drittländer ausführen wollen, bestimmte Verpflichtungen auf. Die Rolle der Agentur ist in Artikel 6 der PIC-Verordnung festgelegt.

Die Agentur wurde kürzlich auch mit spezifischen Aufgaben im Rahmen der Abfallrahmenrichtlinie ([5]) und der Verordnung über persistente organische Schadstoffe ([6]) betraut.

Weitere Informationen sind der folgenden Website zu entnehmen: http://www.echa.europa.eu/

Die Widerspruchskammer

Die Artikel 89 bis 94 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates ([7]) enthalten die einschlägigen Bestimmungen für Widersprüche. Artikel 89 sieht die Einrichtung einer Widerspruchskammer vor. Die Kammer ist für Entscheidungen über Widersprüche gegen bestimmte Einzelentscheidungen der Agentur zuständig, wie in Artikel 91 der REACH-Verordnung festgelegt ist.

([1]) ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1.
([2]) ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1.
([3]) ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1.
([4]) ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 60.
([5]) ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 109.
([6]) ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 45.
([7]) ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1.

Die Kammer ist darüber hinaus auch für Entscheidungen über Widersprüche gegen bestimmte Einzelentscheidungen der Agentur zuständig, wie in Artikel 77 der Biozidprodukte-Verordnung (EU) Nr. 528/2012 ([8]) festgelegt ist.

Die Widerspruchskammer besteht aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Sie sind Mitarbeiter der Agentur. Sie verfügen bei Abwesenheit über Stellvertreter, die nicht zum Personal der Agentur gehören. Die Qualifikationen des Vorsitzenden und der Mitglieder sind in der Verordnung (EG) Nr. 1238/2007 der Kommission vom 23. Oktober 2007 zur Festlegung der Vorschriften für die Qualifikation der Mitglieder der Widerspruchskammer der Europäischen Agentur für chemische Stoffe ([9]) geregelt. Nach dieser Verordnung setzt sich die Widerspruchskammer aus fachlich und juristisch qualifizierten Mitgliedern zusammen.

Der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder der Widerspruchskammer sind unabhängig. Bei ihren Entscheidungen sind sie an keinerlei Weisungen gebunden. Sie dürfen keine anderen Aufgaben in der Agentur wahrnehmen.

Bei der Entscheidung über Widersprüche halten der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder der Widerspruchskammer die Vorschriften für die Organisation sowie das Verfahren ein, welche in der Verordnung (EG) Nr. 771/2008 der Kommission ([10]) in der durch die Durchführungsverordnung (EU) 2016/823 der Kommission geänderten Fassung ([11]) festgelegt sind.

Damit die Widerspruchskammer reibungslos funktioniert, wird sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben von einer Geschäftsstelle unterstützt, die einem Leiter untersteht.

Stellenprofil

Zu den Aufgaben eines fachlich qualifizierten stellvertretenden Mitglieds der Widerspruchskammer zählt Folgendes:

— Prüfung und Entscheidung über Widersprüche in unabhängiger und unparteiischer Weise;

— Einhaltung der rechtlichen Grundsätze und Vorschriften im Rahmen des Verfahrens;

— Funktion eines Berichterstatters für Widersprüche, wie vom Vorsitz benannt;

— Durchführung der ersten Analyse von Widersprüchen;

— Beteiligung an der Annahme von Verfahrensentscheidungen (z. B. Interventionen, Aussetzung des Verfahrens);

— Vorschläge für Verfahrensmaßnahmen (z. B. Ersuchen um zusätzliche Informationen von den beteiligten Parteien zu bestimmten Aspekten des Falls; Fragen an die Parteien);

— Teilnahme an mündlichen Verhandlungen;

— rechtzeitige und sachgerechte Abfassung von Entscheidungen über Widersprüche.

Zulassungskriterien

Um bei der Auswahl Berücksichtigung zu finden, müssen die Bewerber die folgenden formalen Kriterien bis zur Frist für die Antragstellung erfüllen, nämlich:

— die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union ([12]) oder eines Staates des Europäischen Wirtschaftsraums (Island, Liechtenstein, Norwegen) besitzen;

— über einen anerkannten Abschluss verfügen, entweder

  — nach erfolgreichem Abschluss eines vollständigen Hochschulstudiums mit einer Mindestdauer von vier Jahren, der zu einem Postgraduiertenstudium berechtigt, oder

  — nach einem mit einem Abschlusszeugnis nachgewiesenen abgeschlossenen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren und zusätzlich mindestens einjähriger einschlägiger Berufserfahrung (diese einjährige Berufserfahrung kann nicht auf die weiter unten geforderte, nach dem Hochschulabschluss erworbene Berufserfahrung angerechnet werden);

([8]) Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1).

([9]) ABl. L 280 vom 24.10.2007, S. 10.

([10]) ABl. L 206 vom 2.8.2008, S. 5.

([11]) ABl. L 137 vom 26.5.2016, S. 4.

([12]) EU-Mitgliedstaaten: Belgien, Bulgarien, Tschechische Republik, Dänemark, Deutschland, Estland, Irland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Kroatien, Italien, Zypern, Lettland, Litauen, Luxemburg, Ungarn, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowenien, Slowakei, Finnland und Schweden.

— mindestens zwölf Jahre Berufserfahrung in wissenschaftlichen oder technischen Bereichen besitzen, die für REACH und/oder für Verordnungen im Bereich der Biozidprodukte von Belang sind, einschließlich der Ermittlung schädlicher Wirkungen, Ermittlung der Exposition oder Risikomanagement in Bezug auf die menschliche Gesundheit oder Risiken für die Umwelt im Zusammenhang mit chemischen Stoffen oder in verwandten Bereichen (erworben nach dem Hochschulabschluss oder dem Abschluss und der Erfahrung oder der genannten gleichwertigen Qualifikation); die erforderliche Berufserfahrung muss mindestens fünf Jahre im Regulierungsmanagement für Chemikalien oder in vergleichbaren Rechtsanwendungssystemen ([13]) umfassen;

— sie müssen nachweisen, dass sie gründliche Kenntnisse in einer Amtssprache der Europäischen Union ([14]) und ausreichende Kenntnisse in einer weiteren Amtssprache der Europäischen Union in dem Umfang besitzen, in dem dies für die Ausübung ihres Amtes erforderlich ist;

— Zum Zeitpunkt der Bewerbungsfrist müssen die Bewerber das volle fünfjährige Mandat gemäß Artikel 47 Buchstabe a der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union ableisten können. Für Zeitbedienstete der EU, die ab 1. Januar 2014 ihren Dienst antreten, beginnt der Ruhestand am Ende des Monats, in dem das 66. Lebensjahr vollendet wird ([15]).

Außerdem müssen die Bewerber bei Annahmeschluss für die Bewerbungen die folgenden formalen Kriterien erfüllen:

— im vollen Besitz ihrer staatsbürgerlichen Rechte sein;

— sich ihren Verpflichtungen aus den für sie geltenden Wehrgesetzen nicht entzogen haben;

— den für die Ausübung des Amtes geltenden sittlichen Anforderungen genügen ([16]);

— die für die Ausübung ihrer Tätigkeit erforderliche körperliche Eignung besitzen ([17]).

Auswahlkriterien

Wir suchen eine Persönlichkeit, die folgende Kompetenzen mitbringt:

— Entscheidungs- und Teamfähigkeit,

— hervorragende Kommunikationsfähigkeiten und soziale Kompetenzen, Fähigkeit zum zielführenden und effizienten Meinungsaustausch in einem Kollegium;

— nachgewiesene Kenntnisse und Erfahrung in den Bereichen, die in die Zuständigkeit der Widerspruchskammer fallen;

— sehr gute Englischkenntnisse (die vorherrschende Kommunikationssprache innerhalb der Agentur), sowohl mündlich als auch schriftlich;

— gute Kenntnis und gutes Verständnis der fachlichen Aspekte von REACH und der EU-Rechtsvorschriften für Biozide oder ähnlicher Rechtsanwendungssysteme ([18]).

Von Vorteil sind:

— Kenntnis und Verständnis der Verfahren im Zusammenhang mit Widerspruchs- und/oder Schiedsverfahren;

— nachweisliche Erfahrung auf dem Gebiet des Unionsrechts für chemische Stoffe oder ähnlicher Rechtsanwendungsbereiche,

— Erfahrungen mit der Arbeit in einem Kollegium,

— Erfahrungen mit der Arbeit in einem multikulturellen und mehrsprachigen Umfeld.

([13]) Dies umfasst die für Pflanzenschutzmittel, Biozide, Lebensmittelzusatzstoffe, Arzneimittel oder Kosmetika geltenden Systeme, die Rahmenrichtlinie Wasser, die Richtlinie über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, die Seveso-Richtlinie oder die chemische Stoffe betreffenden Vorschriften über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz.

([14]) Die Amtssprachen der Europäischen Union sind Bulgarisch, Dänisch, Deutsch, Englisch, Estnisch, Finnisch, Französisch, Griechisch, Irisch, Italienisch, Kroatisch, Lettisch, Litauisch, Maltesisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch, Rumänisch, Schwedisch, Slowakisch, Slowenisch, Spanisch, Tschechisch und Ungarisch.

([15]) Statut der Beamten und Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A01962R0031-20140501.

([16]) Vor der Ernennung müssen erfolgreiche Bewerber einen amtlichen Nachweis vorlegen, aus dem hervorgeht, dass sie nicht vorbestraft sind.

([17]) Vor der Ernennung müssen sich erfolgreiche Bewerber einer ärztlichen Untersuchung unterziehen, um festzustellen, ob sie den Anforderungen gemäß Artikel 28 Buchstabe e des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften genügen.

([18]) ABl. L 206 vom 2.8.2008, S. 5.

Auswahlverfahren, Ernennung und Beschäftigungsbedingungen

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 entscheidet der Verwaltungsrat über die Ernennung der fachlich qualifizierten Mitglieder anhand einer von der Europäischen Kommission vorgelegten Liste qualifizierter Bewerber. Diese Aufforderung zur Interessensbekundung soll der Kommission die Möglichkeit geben, eine Liste von Bewerbern zu erstellen, die dem Verwaltungsrat vorzulegen ist. Die Bewerber werden darauf hingewiesen, dass die Aufnahme in die Liste der Europäischen Kommission keine Garantie für die Ernennung darstellt.

Die Europäische Kommission organisiert die Auswahl von Bewerbern für die Position eines fachlich qualifizierten Mitglieds der Widerspruchskammer. Zu diesem Zweck setzt die Kommission ein Auswahlgremium ein, das jene Bewerber zu einem Gespräch einlädt, die die oben aufgeführten Zulassungskriterien erfüllen und deren Profil den besonderen Kompetenzanforderungen und den vorstehenden Auswahlkriterien am besten entspricht.

Im Anschluss an diese Gespräche erstellt der Auswahlausschuss eine Liste der geeignetsten Bewerber. Diese Liste wird von der Europäischen Kommission angenommen und dem Verwaltungsrat der Agentur übermittelt. Vor dem Gespräch mit dem Verwaltungsrat der Agentur unterziehen sich die Bewerber auf der Liste einem von externen Einstellungsberatern durchgeführten Assessment-Center.

Der Verwaltungsrat wird Gespräche mit den Bewerbern auf der Auswahlliste der Europäischen Kommission führen und das Mitglied der Widerspruchskammer ernennen.

Aus praktischen Gründen und um das Auswahlverfahren im Interesse der Bewerber und der Agentur so zügig wie möglich abzuwickeln, findet das Auswahlverfahren nur in englischer Sprache statt. Die Auswahlausschüsse überprüfen jedoch während des Gesprächs, ob die Bewerber über die geforderten ausreichenden Kenntnisse in einer weiteren Amtssprache der Europäischen Union verfügen.

Nach den allgemeinen Durchführungsbestimmungen der Agentur betreffend die Verfahren für die Einstellung und den Einsatz von Bediensteten auf Zeit gemäß Artikel 2 Buchstabe f der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union wird das fachlich qualifizierte Mitglied als Bedienstete(r) auf Zeit der Besoldungsgruppe AD 11 für einen Zeitraum von fünf Jahren eingestellt, der einmalig um höchstens fünf Jahre verlängert werden kann.

Das fachlich qualifizierte Mitglied ist verpflichtet, etwaige Interessen offen zu legen, die mit seinen Pflichten gegenüber der Widerspruchskammer gemäß Artikel 90 Absätze 5 und 6 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 im Widerspruch stehen könnten.

Die Eignungsliste für diese Stellung bleibt fünf Jahre nach dem Datum des Beschlusses des Verwaltungsrats über die Ernennung des Mitgliedes gültig.

Dienstort ist die Agentur in Helsinki.

Einreichung der Bewerbungen

Bitte prüfen Sie vor Einreichung Ihrer Bewerbung sorgfältig, ob Sie sämtliche Zulassungskriterien (siehe oben) erfüllen, vor allem, ob Sie über den verlangten Abschluss, die geforderte Berufserfahrung und die erforderlichen Sprachkenntnisse verfügen. Wenn Sie eine der Anforderungen nicht erfüllen, werden Sie automatisch vom Auswahlverfahren ausgeschlossen.

Sie müssen über eine gültige E-Mail-Adresse verfügen, über die Ihre Bewerbung zugeordnet werden kann und die für den weiteren Schriftwechsel mit Ihnen während der verschiedenen Stufen des Auswahlverfahrens verwendet wird. Teilen Sie daher der Europäischen Kommission unbedingt jede Änderung Ihrer E-Mail-Adresse mit.

Ihre Bewerbung ist erst vollständig, wenn Sie Ihren Lebenslauf und ein Bewerbungsschreiben an folgende E-Mail-Adresse geschickt haben: GROW-ECHA-BOA-TQM@ec.europa.eu.

Sie erhalten eine E-Mail, in der bestätigt wird, dass Ihre Bewerbung registriert wurde.

Wenn Sie weitere Auskünfte benötigen und/oder technische Probleme auftreten, wenden Sie sich bitte per E-Mail an grow-d1@ec.europa.eu.

Bewerbungsschluss

Schlusstermin für die Einreichung der Bewerbungen ist der **11. Mai 2020, 12.00 Uhr (mittags), Ortszeit Brüssel**. Es liegt in Ihrer Verantwortung, Ihre Bewerbung fristgerecht auszufüllen und zu versenden. Wir empfehlen Ihnen dringend, mit der Bewerbung nicht bis zuletzt zu warten. Eine verspätete Einreichung von Bewerbungen wird nicht akzeptiert.

Wichtige Hinweise für die Bewerber

Die Arbeit der Auswahlausschüsse ist vertraulich. Den Bewerbern ist es untersagt, sich persönlich oder über Dritte an Mitglieder dieser Ausschüsse zu wenden.

Damit die Bewerbung akzeptiert werden kann, müssen die Bewerber Ihren Lebenslauf und ein Bewerbungsschreiben (höchstens 8000 Zeichen) als PDF-Datei senden.

Der Lebenslauf sollte nach Möglichkeit dem Muster des Europäischen Lebenslaufs entsprechen. Sollte eines dieser Dokumente nicht in englischer Sprache erstellt sein, ist eine englische Übersetzung beizufügen. Beglaubigte Kopien von Hochschulabschlüssen oder Diplomen, Referenzen und Nachweisen der Berufserfahrung usw. sind erst in einem späteren Verfahrensschritt auf Verlangen einzureichen.

Unabhängigkeit und Erklärung zu etwaigen Interessenkonflikten

Die Mitglieder der Widerspruchskammer handeln unabhängig und im öffentlichen Interesse und legen etwaige Interessen offen, die ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten. Die Bewerber müssen in ihrer Bewerbung bestätigen, dass sie hierzu bereit sind.

Wegen der besonderen Art der Aufgabe müssen Bewerber, die zu Vorauswahlgesprächen eingeladen werden, eine Erklärung in Bezug auf frühere, gegenwärtige oder künftige Interessen abgeben, die ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten.

Die Bewerber müssen auch die Zulassungskriterien zur Wahrung der Unabhängigkeit der Widerspruchskammer erfüllen, die vom Verwaltungsrat der ECHA in Anhang 2 des Verfahrens zur Vermeidung von Interessenkonflikten und für den Umgang mit potenziellen Interessenkonflikten festgelegt wurden ([19]).

Gemäß Artikel 16 des Beamtenstatuts ([20]), dessen Bestimmungen analog auch für Zeitbedienstete gelten, ist das fachlich qualifizierte Mitglied der Widerspruchskammer nach dem Ausscheiden aus dem Dienst verpflichtet, bei der Annahme gewisser Tätigkeiten oder Vorteile ehrenhaft und zurückhaltend zu sein.

Dies umfasst die Verpflichtung zur ausreichend frühzeitigen Unterrichtung des ECHA-Verwaltungsrats über die Absicht der Ausübung einer entgeltlichen oder unentgeltlichen Tätigkeit vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Ausscheiden aus dem Dienst. Steht die Tätigkeit in Zusammenhang mit der Tätigkeit, die der Beamte in den letzten drei Jahren seiner Dienstzeit ausgeführt hat, und könnte sie zu einem Konflikt mit den legitimen Interessen der Agentur führen, so kann der Verwaltungsrat der Agentur unter Berücksichtigung des dienstlichen Interesses beschließen, die Aufnahme dieser Tätigkeit zu untersagen oder vorbehaltlich von ihm als angemessen angesehener Auflagen seine Zustimmung erteilen.

Chancengleichheit

Die Europäische Union verfolgt eine Politik der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung nach Artikel 1d des Beamtenstatuts ([21]). Sie achtet gewissenhaft darauf, dass jegliche Diskriminierung in ihren Einstellungsverfahren vermieden wird, und legt besonderen Wert darauf, dass weibliche Bewerber an dem Auswahlverfahren teilnehmen.

Schutz personenbezogener Daten

Die Kommission und ECHA gewährleisten, dass bei der Behandlung der personenbezogenen Daten der Bewerber die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG eingehalten wird. Dies gilt insbesondere für die Vertraulichkeit und Sicherheit dieser Daten ([22]).

([19]) PRO-0067.04, vom Verwaltungsrat am 25. Februar 2019 angenommen: https://echa.europa.eu/documents/10162/13608/pro_0067_04_coi_management_en.pdf/c4082%09b12-5830-4647-abf7-47c4a0879c86

([20]) Statut der Beamten und Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union: https://eur-lex.europa.eu/%20LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG:1962R0031:20140101:EN:PDF

([21]) Ebd.

([22]) ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9770 — Sun Life Financial/InfraRed Partners)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 116/07)

1. Am 30. März 2020 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Sun Life Financial Inc. („Sun Life“, Kanada);

— InfraRed Partners LLP („InfraRed“, Vereinigtes Königreich).

Sun Life übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von InfraRed.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Sun Life: Finanzdienstleister, der Versicherungs-, Vermögens- und Vermögensverwaltungslösungen für Privat- und Firmenkunden anbietet, vor allem in Kanada und den USA;

— InfraRed: Vermögensverwaltungsgesellschaft. Derzeit verwaltet sie Eigenkapital in Höhe von 12 Mrd. USD in zahlreichen privaten und börsennotierten Fonds, vor allem für institutionelle Anleger weltweit.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9770 — Sun Life Financial/InfraRed Partners

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail:COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax+32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9811 — Franklin Resources, INC./Legg Mason, INC.)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 116/08)

1. Am 1. April 2020 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Franklin Resources, INC. („Franklin Resources", USA),

— Legg Mason, INC. („Legg Mason", USA).

Franklin Resources übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit von Legg Mason.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Franklin Resources erbringt Anlageverwaltungsdienste und damit zusammenhängende Dienste für Kleinanleger sowie institutionelle und vermögende Anleger.

— Legg Mason bietet für institutionelle Kunden und Einzelkunden Anlageverwaltungsdienste und damit zusammenhängende Produkte an.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9811 — Franklin Resources/Legg Mason

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9763 — Bidvest Group/PHS Group)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 116/09)

1. Am 31. März 2020 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— The Bidvest Group Limited („Bidvest", Südafrika),

— PHS Bidco Limited (zusammen mit ihren Tochtergesellschaften „PHS Group", Vereinigtes Königreich).

Bidvest übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit der PHS Group.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Bidvest: Erbringung von Facility-Management-Dienstleistungen im Vereinigten Königreich und in Irland,

— PHS Group: Erbringung einer Reihe von Hygiene- und anderen spezialisierten Dienstleistungen für Unternehmen, wie anderem Lösungen für Sanitärräume, die Bereitstellung von Arbeitskleidung und Reinigungsdiensten sowie die Vermietung von Ausstattung und Pflanzen im Vereinigten Königreich, in Irland und in Spanien.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

Sache M.9763 — Bidvest Group/PHS Group

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9783 — EQT/OMERS/DGF/INEXIO)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 116/10)

1. Am 2. April 2020 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— EQT Infrastructure IV (Luxemburg), kontrolliert von EQT Fund Management S.à.r.l (Luxemburg, „EFMS“),

— OMERS Infrastructure European Holdings 2 B.V. (Niederlande, „OMERS Infrastructure“), kontrolliert von OMERS Administration Corporation (Kanada, „OMERS“),

— Unternehmen der Unternehmensgruppe Deutsche Glasfaser (Deutschland, „DGF“), kontrolliert von der Goethe Acquisition GmbH (Deutschland),

— inexio Beteiligungs GmbH & Co. KGaA und inexio Beteiligungs Geschaftsführungs GmbH sowie deren Tochtergesellschaften (Deutschland, „Inexio“), beide unter der alleinigen Kontrolle von EQT Infrastructure IV.

EFMS und OMERS übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von DGF und Inexio.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— EQT Infrastructure IV: Investmentfonds, der zu den Private-Equity-Fonds der EQT-Gruppe zählt und vor allem in Europa und Nordamerika in Infrastruktur und mit Infrastruktur im Zusammenhang stehende Vermögenswerte und Unternehmen investiert;

— OMERS Infrastructure: europäische Anlageplattform für Infrastrukturinvestitionen von OMERS, das für die Anlage und Verwaltung von Pensionen für Personen, die bei Gemeinden, Schulträgern, Bibliotheken, Polizeidienststellen und anderen lokalen Behörden in Ontario beschäftigt sind und/oder von diesen aufgeschobene Entgelte oder Pensionen erhalten, zuständig ist;

— DGF: Anbieter von B2C- und B2B-Festnetz-Internetzugangsdiensten vor allem für Privat- und Unternehmenskunden in Deutschland (überwiegend in Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen) sowie von IPTV-Diensten;

— Inexio: Anbieter von Festnetz-Internetzugangsdiensten in Deutschland, Glasfasernetzdiensten, Cloud-Technologie und Hosting-Dienstleistungen für B2B- und B2C-Kunden überwiegend in Rheinland-Pfalz und im Saarland.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9783 — EQT/OMERS/DGF/INEXIO

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)

Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE